D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Dezember 2000	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 00	**Hessisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (HAGTPG)** ..... *GVBl. II 350-87*	514
28. 11. 00	**Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit** ..... *Ändert GVBl. II 90-2; hebt auf GVBl. II 90-10; ändert GVBl. II 73-11*	516
28. 11. 00	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989** ..... *Ändert GVBl. II 351-38*	518
28. 11. 00	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 34-26; hebt auf GVBl. II 34-36*	521
29. 11. 00	**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Landesausländerbeirat** ..... *Hebt auf GVBl. II 310-82*	522

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (HAGTPG)*)

Vom 29. November 2000

§ 1
Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für die Aufklärung der Bevölkerung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) ist das Gesundheitsamt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Transplantationsgesetzes ist in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2
Kommission für gutachterliche Stellungnahme bei Lebendspenden

(1) Bei der Landesärztekammer wird eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission für gutachterliche Stellungnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes errichtet.

(2) Für jedes Kommissionsmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Kommissionsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesärztekammer im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Für ausgeschiedene Mitglieder oder die stellvertretenden Mitglieder sind bis zum Ablauf der Amtszeit neue zu bestellen.

(4) Lagen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung nicht vor oder sind sie nachträglich weggefallen, ist diese von der Landesärztekammer im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sind dringende Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Ernennung zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so kann die Landesärztekammer die Begutachtung vorläufig untersagen.

(5) Die Landesärztekammer bestimmt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Das vorsitzende Mitglied beruft die Kommission nach Bedarf ein. Es legt Ort, Zeit und Gegenstände der Sitzungen fest und lädt die übrigen Mitglieder ein. Weitere Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind die Abfassung der Niederschrift und die Bekanntmachung der gutachterlichen Stellungnahme. Das vorsitzende Mitglied bedient sich dazu der Hilfe einer von der Landesärztekammer einzurichtenden Geschäftsstelle.

(7) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie unterliegen keinen Weisungen. Sie haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(8) Die Kommission wird auf Antrag der Einrichtung tätig, in der das Organ entnommen werden soll. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn er im Einvernehmen mit der Organspenderin oder dem Organspender gestellt wird und die übrigen Voraussetzungen nach § 8 des Transplantationsgesetzes vorliegen und dies durch die den Antrag stellende Einrichtung bestätigt wird.

(9) Die Kommission hört die Organspenderin oder den Organspender persönlich an. Die zur Organspende bereite Person ist berechtigt, eine Person ihres Vertrauens bei der Anhörung hinzuzuziehen. Die Kommission kann weitere Personen, insbesondere Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige sowie in begründeten Einzelfällen die Organempfängerin oder den Organempfänger anhören.

(10) Abweichend von Abs. 9 Satz 1 kann die Kommission bei besonderer Eilbedürftigkeit nach Aktenlage entscheiden. Entsprechendes gilt bei einer Wiederholungssitzung, wenn aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalles eine erneute persönliche Anhörung der Organspenderin oder des Organspenders nicht erforderlich erscheint. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(11) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder – oder bei Verhinderung eines Mitglieds dessen stellvertretendes Mitglied – anwesend sind.

(12) Die Kommission verhandelt und berät nicht öffentlich; sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die gutachterliche Stellungnahme ist mit einer kurzen Begründung zu versehen und der den Antrag stellenden Einrichtung zusammen mit einer Niederschrift zuzuleiten; sie soll auch den nach Abs. 9 persönlich angehörten Personen zugeleitet werden.

§ 3
Finanzierung

(1) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Festsetzung und Auszahlung der Entschädi-

*) GVBl. II 350-87

gung erfolgt durch die Landesärztekammer Hessen.

(2) Die antragstellende Einrichtung ist verpflichtet, der Landesärztekammer die dieser durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt auch, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird oder die beabsichtigte Organentnahme nicht erfolgt.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Entschädigung nach Abs. 1 und die Kostenerstattung nach Abs. 2 zu regeln.

§ 4

Transplantationsbeauftragte

Krankenhäuser mit Intensiv- oder Beatmungsbetten bestellen eine Ärztin oder einen Arzt zur Transplantationsbeauftragten oder zum Transplantationsbeauftragten. Die Aufgaben von Transplantationsbeauftragten können ganz oder teilweise auch auf Krankenschwestern oder -pfleger mit langjähriger Erfahrung in der Intensivmedizin übertragen werden. Die Transplantationsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner insbesondere des medizinischen Personals für alle Belange der Organspende und fördern die interne und externe Wahrnehmung dieser gemeinschaftlichen Aufgabe. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Bestellung einer Transplantationsbeauftragten oder eines Transplantationsbeauftragten verzichtet werden, wenn aufgrund der Besonderheiten des Krankenhauses davon auszugehen ist, dass in dem betreffenden Krankenhaus keine potenziellen Organspenderinnen oder Organspender aufgenommen werden. Der Verzicht ist nur statthaft, wenn er von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium genehmigt wurde.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Vom 28. November 2000

Artikel 1[1])

Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Das Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „18" durch die Zahl „16" ersetzt.

   b) Als Abs. 2a wird eingefügt:

   „(2a) § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348) gilt entsprechend."

   c) In Abs. 3 werden die Worte „vom Arbeitnehmer" durch die Worte „von den Beschäftigten" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt."

   b) In Abs. 2 werden die Worte „dem Arbeitgeber" durch die Worte „der Beschäftigungsstelle" ersetzt.

4. In § 4 wird das Wort „Arbeitsverhältnis" durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis" ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6

   Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlten Sonderurlaub nach § 1 gewähren, erstattet das Land die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstandenen Kosten. Dies gilt nicht für die Beiträge zur Sozialversicherung. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub gilt entsprechend."

6. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

7. Der bisherige § 9 wird § 7.

8. Nach § 7 wird als § 8 angefügt:

   „§ 8

   Außer-Kraft-Treten

   Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Die für das Kinder- und Jugendhilferecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Ausgleichsfonds

Die Mittel des Ausgleichsfonds werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in den Landeshaushalt überführt.

Artikel 4

Änderungs- und Aufhebungsvorschriften

Die Verordnung über den Ausgleichsfonds nach § 7 des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 22. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 121)[2]) wird aufgehoben.

In § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348)[3]) werden die Worte „Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen

[1]) Ändert GVBl. II 90-2
[2]) Hebt auf GVBl. II 90-10
[3]) Ändert GVBl. II 73-11

und Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 126)" durch die Worte „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 516)" ersetzt.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. November 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 1989*)

Vom 28. November 2000

Artikel 1

Das Hessische Krankenhausgesetz 1989 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452), geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ministerium" die Worte „auf der Grundlage der von ihm als förderungsfähig bestätigten Anmeldungen der Krankenhäuser" eingefügt.
      bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Bedarfsnotwendigkeit" ein Komma gesetzt und das Wort „Dringlichkeit" eingefügt.
   b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      "Das Krankenhausbauprogramm enthält die im Rahmen des Investitionsprogramms zur Förderung innerhalb des jeweiligen Haushaltes anstehenden und bei Bedarf weitere dringende, nicht vorhersehbare und unabweisbare Investitionsmaßnahmen und den hierfür erforderlichen Finanzbedarf."
2. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

      „Die Förderung umfasst entsprechend § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch rechtlich und organisatorisch eigenständige teilstationäre Einrichtungen."
   b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ministeriums" die Worte „oder der von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmten Landesbehörde" eingefügt.
   c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Fördermittel werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium oder der von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmten Landesbehörde bewilligt. Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden."
3. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelförderung" die Worte „bis zur Höhe der jeweils festgestellten förderungsfähigen Kosten" eingefügt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ministerium" die Worte „oder die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmte Landesbehörde" eingefügt.
   c) Als Abs. 3 Satz 2 wird angefügt:

      „Eine Festbetragsförderung hat zu erfolgen, wenn ein Krankenhaus zu den festgestellten Kosten einen Eigenanteil leistet."
   d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

      „(6) Nicht förderungsfähig sind
      1. die Kosten des Erwerbs oder der Anmietung bereits betriebener und in den Krankenhausplan aufgenommener Krankenhäuser; das gilt für Teile von Krankenhäusern entsprechend,
      2. die Ergänzung oder der Ersatz von Anlagegütern der Krankenhäuser, wenn deren Leistungen durch Dritte fachlich und wirtschaftlich günstiger erbracht werden können und diese Anlagegüter nicht unmittelbar mit dem Betrieb von bettenführenden Abteilungen verbunden sind."
4. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „53 000 Deutsche Mark ohne Umsatzsteuer" ersetzt durch die Worte „10 vom Hundert der für das Jahr 1999 festgesetzten Jahrespauschale oder 200 000 Deutsche Mark".
   b) Abs. 2 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
   d) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

      „(3) Für die Förderung nach Abs. 1 und 2 wird ein jährlicher Gesamtbetrag nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts zur Verfügung gestellt. Verschiebungen innerhalb einzelner Krankenhäuser oder zwischen diesen sind im Rahmen des Gesamtbetrages auszugleichen."
   e) Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

      „(4) Die Jahrespauschale nach Abs. 1 gliedert sich in eine Grundpauschale zur Abgeltung der aus dem jeweiligen Versorgungsauftrag des Krankenhauses entstehenden Vorhaltekosten und eine fallbezogene Jahrespauschale. Als Grundpauschale gilt die von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium nach der Dritten Krankenhauspauschalmittel-Verordnung vom 21. Oktober 1998 (GVBl. I S. 482) für 1999 festgesetzte betten-

*) Ändert GVBl. II 351-38

bezogene Jahrespauschale, abgerundet auf volle tausend Deutsche Mark. Eine Anpassung der Grundpauschale hat zu erfolgen, wenn sich die ihr zugrunde liegende Bettenzahl anhäufend um mehr als 20 vom Hundert verändert. Die Bemessungsgrundlage dafür bildet der für die Festsetzung nach Satz 2 maßgebliche Betrag pro Bett. Abweichend von Satz 1 bis 3 kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium oder die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmte Landesbehörde im Ausnahmefall einen anderen Betrag festsetzen, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist. Der Zuschlag für geförderte Ausbildungsstätten beträgt für jeden als förderungsfähig zugrunde gelegten Ausbildungsplatz 120 Deutsche Mark.

(5) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport das Nähere zur Ermittlung der fallbezogenen Jahrespauschalen nach Abs. 4 zu bestimmen und in angemessenen Abständen, mindestens aber alle zwei Jahre, die Kostengrenze nach Abs. 1 Nr. 2, den jährlichen Gesamtbetrag nach Abs. 3 und den Zuschlag für geförderte Ausbildungsstätten entsprechend der Entwicklung der Kosten für Investitionsgüter sowie den aus dem Fortgang der medizinischen Wissenschaft und Technik sich ergebenden Erfordernissen neu festzusetzen."

f) In Abs. 7 wird als Satz 3 angefügt:

„Dies gilt bei vorübergehender Inanspruchnahme von Pauschalmitteln anstelle von Betriebsmittelkrediten bezüglich der dadurch ersparten Zinsen entsprechend."

g) Abs. 8 wird gestrichen.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Ministerium" die Worte „oder die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmte Landesbehörde" eingefügt.

b) In Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Finanzierung des Kaufs, wenn dies wirtschaftlich günstiger ist."

6. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ministeriums" die Worte „oder der von der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister bestimmten Landesbehörde" eingefügt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Antrag" das Wort „pauschale" eingefügt und die Worte „soweit diese erforderlich sind," gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Ausgleichszahlungen sind insbesondere zu bewilligen für" durch die Worte „Ausgleichsfähig sind insbesondere" ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Scheidet ein Krankenhaus teilweise aus dem Krankenhausplan aus, betragen die Ausgleichszahlungen bei einer Verminderung um

bis zu 30 Betten
10 000 Deutsche Mark pro Bett,

bis zu 60 Betten
12 000 Deutsche Mark pro Bett,

bis zu 90 Betten
14 000 Deutsche Mark pro Bett,

über 90 Betten
16 000 Deutsche Mark pro Bett.

Scheidet ein Krankenhaus ganz aus dem Krankenhausplan aus, sind die pauschalen Ausgleichszahlungen nach Satz 1 zu verdoppeln. Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport in angemessenen Abständen die pauschalierten Ausgleichsbeträge der durchschnittlichen Kostenentwicklung anzupassen."

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Rückforderung nach Abs. 1 ist abzusehen, wenn

1. das Krankenhaus im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium aus dem Krankenhausplan ausscheidet und eine pauschale Ausgleichszahlung nach § 30 Abs. 4 erfolgt,
2. geförderte Anlagegüter, die nicht unmittelbar dem Betrieb von bettenführenden Abteilungen des Krankenhauses zuzuordnen sind, aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen aus dem Krankenhausbetrieb ausgegliedert werden und
   a) die betroffenen Anlagegüter weiterhin ausschließlich oder überwiegend für Krankenhauszwecke genutzt werden und
   b) die Erträge aus der Nutzung dieser Anlagegüter solange

und soweit den entsprechenden Rücklagen zugeführt werden, bis die nicht aufgezehrten Fördermittel durch interne Verrechnung ausgeglichen sind."

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Von der Rückforderung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn im Wege der Festbetragsfinanzierung nach § 23 Abs. 3 gefördert worden ist."

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und das Wort „zurückverlangt" durch das Wort „zurückgefordert" ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

9. In § 44 wird als Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

10. § 14 Abs.2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden im stationären Bereich von hierzu berechtigten Krankenhausärzten wahlärztliche Leistungen gesondert berechnet, so sind die anderen Krankenhausärzte wie auch die Ärzte im Praktikum an den hieraus erzielten Einnahmen zu beteiligen. Darüber hinaus können nichtärztliche Mitarbeiter in die Beteiligung an den Einnahmen aus wahlärztlichen Leistungen einbezogen werden. Höhe und Umfang der Beteiligung der Ärzte im Praktikum werden vom Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt."

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a bis d und Buchst. e hinsichtlich der Neufassung des § 24 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2000,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. November 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes

Vom 28. November 2000

Artikel 1[1])

Das Hessische Kindergartengesetz vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Erweiterte Öffnungszeiten

Freie Träger der Jugendhilfe und kommunale Träger erhalten zu den Personal- und Sachkosten von Kindergärten, die durch eine erweiterte Öffnungszeit bedingt sind, jährlich Zuwendungen nach Maßgabe des Haushaltes."

3. In § 11 Satz 2 werden die Worte „Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit" durch die Worte „für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister" ersetzt.
4. § 11a wird aufgehoben.
5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit" werden durch die Worte „für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständige Ministerium" ersetzt.
   b) Die Worte „Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten" werden durch die Worte „für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium" ersetzt.
   c) Nr. 2 wird aufgehoben.
   d) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 14
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten"

   b) Als Satz 2 wird angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Die Stichtagsverordnung vom 3. Januar 1996 (GVBl. I S. 7) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. November 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

[1]) Ändert GVBl. II 34-26
[2]) Hebt auf GVBl. II 34-36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Landesausländerbeirat*)

Vom 29. November 2000

Artikel 1

Das Gesetz über den Landesausländerbeirat vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 398) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. November 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

*) Hebt auf GVBl. II 310-82

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.